

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **67/68 (1916)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Zum Bebauungsplan-Wettbewerb Zürichs und seiner Vororte. — Wettbewerb Reformierte Kirche Zürich-Fluntern. — Die neue Verordnung betreffend Eisenbetonbauten der der Aufsicht des Bundes unterstellten Transport-Anstalten. — Miscellanea: Vereinigung schweizerischer Strassenbau-Fachmänner. Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Luzern. — Literatur: Hundert Jahre, Bilder aus der

Geschichte der Stadt Zürich in der Zeit von 1814 bis 1914. Die grosse Bauperiode der Stadt Zürich. Uebersichtsplan der Stadt Zürich. — Vereinsnachrichten: Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein: Protokoll der V. Sitzung; Einladung zur VI. Sitzung. Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidgen. Technischen Hochschule: Stellenvermittlung.

Band 67.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 4.

Zum Bebauungsplan-Wettbewerb Zürichs und seiner Vororte.

Als im Jahre 1847 die Eisenbahn Zürich-Baden eröffnet wurde, endete sie auf dem alten Schiessplatz unterhalb des Schanzengrabens (Abb. 1), sozusagen im Rücken des nach Süden, nach seinem See orientierten idyllischen Städtchens von noch nicht 20 000 Einwohnern.¹⁾ Zu beiden Seiten des Flusses, umgeben von grünen Wiesen, Weinbergen und waldigen Höhen lag es da, eng und traulich angeschmiegt seine Gassen und schlichten Bürgerhäuser an die Moränenhügel, die hier das Seebecken abschliessen und von denen der Lindenhof (Abb. 2) schon über 2000 Jahre vorher als keltisches Refugium vor Wassernot und Feinden zur Urzelle der städtischen Siedlung wurde. Später kamen die Römer und bauten ihr Kastell auf dem Lindenhof. Noch später kamen die Alamanen, vertrieben die Römer und zerstörten ihre Bauten. Es entstand weiterhin gegen das Mittelalter der typische Kranz der grossen Klosterniederlassungen, alles hinter Wall

und Graben wohl geborgen. Gegen Osten bildete der Hirschengraben, gegen Westen Fröschengraben und unterer Sihlkanal die Stadtgrenzen. Diese wurden dann durch die neue Befestigung um die Mitte des XVII. Jahrhunderts etwas nach auswärts verlegt, besonders gegen Westen, wo der „Schanzengraben“ ein schönes Stück ebenen Baugrundes der Stadt zuteilte. Das markante Strassenkreuz von „Thalacker“ und „Pelikanstrasse“ mit dem Thalackerplatz kennzeichnet heute noch jene erste planmässige Stadterweiterung, die den Wohnbedürfnissen der Bevölkerungsvermehrung während zweier Jahrhunderte genügte (Abbildung 1). Als 1833 die Schanzen geschleift wurden, geschah dies unter dem politischen Druck der Landschaft, nicht aber, weil die Stadt den ihr Wachstum beengenden Gürtel etwa hätte sprengen müssen. Es kam 1835 die Eröffnung der Dampfschiffahrt, endlich 1847 die Eisenbahn, vorläufig bis Baden. Bald folgten weitere Strecken: 1856 nach Winterthur-Romanshorn und

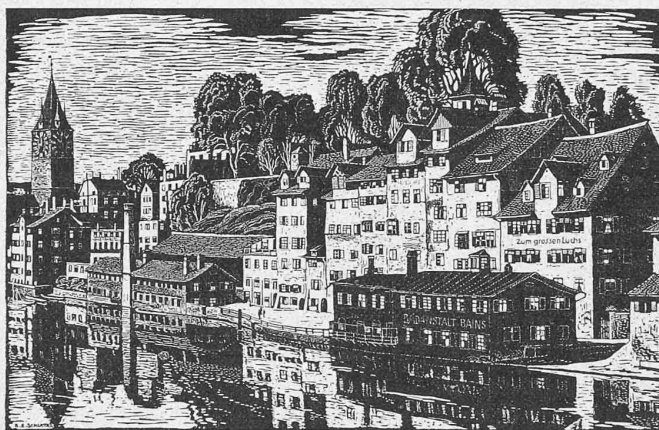


Abb. 2. Blick vom obern Mühlesteig flussaufwärts auf Schiffe und Lindenhof.

Aus: „Hundert Jahre, Zürich 1814–1914“ (siehe Literatur auf Seite 53).



Abb. 1. Zürich und seine nächste Umgebung etwa ums Jahr 1850, nach der ersten, von Professor J. Wild aufgenommenen topographischen Karte. — 1 : 25 000.

¹⁾ Am 1. Dezember 1812 waren es 10 475, worunter 176 Ausländer.



Abb. 13. Baulinienplan 1:15 000 (Original-Tekturpause 1:10 000).

Herrn Stadtrat Dr. E. Klöti für das verständnisvolle Entgegenkommen, das er, der Jurist, den Wünschen der Fachkreise entgegengebracht, sowie für die vorbildliche Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der er die Unterlagen zum Wettbewerb hat herstellen lassen! Wir geben diesem Dank hier Ausdruck durch angelegentliche Aufforderung an unsere Kollegen zur *möglichst vielseitigen Beteiligung* an der ebenso interessanten wie dankbaren Arbeit.

* * *

In den Vorbemerkungen zu den „Statistischen Unterlagen“ des Wettbewerbes, bearbeitet vom Statist. Amt der Stadt Zürich¹⁾ sagt dessen Vorsteher, Dr. Thomann, u. a.: „Was den Text anbelangt, so konnte es sich nicht um eine eingehende Besprechung des gebotenen Zahlen- und graphischen Materials handeln, vielmehr schien eine Beschränkung auf die zum Verständnis notwendigen Erläuterungen und auf die Hervorhebung einiger Hauptergebnisse am Platze. Das Schwergewicht liegt unseres Erachtens in den „Statistischen Unterlagen“, die die Teilnehmer am Wettbewerb für ihre Aufgabe selbst zu deuten haben.“ Wir müssen diesen Satz voll unterstützen und wollen seine Bedeutung an einem Beispiel zeigen, gleichzeitig zur Ermunterung für Solche, die etwa glauben sich an die gestellte Aufgabe nicht recht herangetrauen zu dürfen.

In Abbildung 4 (S. 46) zeigen wir eine Uebersicht des Wettbewerbs-Gebietes, das sich in fünf natürliche Gruppen gliedert: Stadt Zürich, Limmattal, Glattal, Seeufer rechts und Seeufer links. Die breiten Täler gegen N.-W. und N.-O. sind vorwiegend Industrie-Bezirke, die beiden Seeufer Wohngebiet, das Sihltal (Adliswil) wieder Industriegebiet. Man wird beim Studium der „Statistischen Unterlagen“ am besten mit dem Bevölkerungszuwachs beginnen, den wir, um ihn plastisch in Erscheinung zu bringen, anhand

¹⁾ Auch einzeln käuflich für 1 Fr. bei Rascher & Cie., Zürich.

Muster-Ausschnitte aus den Plan-Unterlagen zum Bebauungsplan-Wettbewerb Zürich und Vororte.



Abb. 15. Bauzonenplan 1:15 000 (Original-Masstab).



Abb. 11. Uebersichtskarte 1:25 000 (Original-Masstab).

der Zahlentabellen in den Kurvenblättern der Abbildung 5 dargestellt haben. Alle diese Kurven zeigen *übereinstimmend* nicht ein gleichmässiges, sondern ein mit der fortschreitenden Zeit immer stärkeres Ansteigen, ähnlich einer Kapitalzunahme durch Zinseszins. Weiter fällt auf, dass die Zunahme bei den höher liegenden Kurven lebhafter ist als bei den tiefer liegenden: Je grösser also unter sonst ähnlichen Umständen die Gemeinde, die Gruppe, desto lebhafter ihr Anwachsen infolge ihrer umso grösseren wirtschaftlichen Anziehungskraft, im Sinne des physikalischen Gesetzes von der Anziehung der Massen. In die zürcherischen Kurven hineingestrichelt, jeweils im gleichen Massstab, haben wir das Wachstum einiger Berliner Vororte. Sie zeigen, abgesehen von dem sehr viel raschern Emporschnellen, unter sich die gleiche Gesetzmässigkeit wie die Zürcher Kurven. Die rechte Seite der Abb. 5 zeigt im Detail, in zehnfachem Höhenmassstab, die Zürcher Vorortgruppen, von „See links“ überdies die drei Einzelbestandteile; dazu, ebenfalls gegenüber links zehnfach überhöht, die Kurve des kleinsten Berliner Vororts Friedenau. Nun beachte man einerseits links den Grössen-Unterschied z. B. Charlottenburg gegen Friedenau, andererseits die Ähnlichkeit der Kurven Charlottenburg links mit Friedenau rechts. Daraus geht hervor, dass beide fast *gleichartig*

weil sie auf Veränderungen in den jeweils wirksamen „sozialen Energien“ aufmerksam machen. Hierzu gehören z. B. Einführung oder Abwanderung von Industrie-Betrieben, dann Aenderungen in den Verkehrsverhältnissen usw. In Abbildung 5 rechts z. B. zeigt der Industrieort Adliswil nach 1900 eine auffallende Abnahme der Wachstums-Intensität, im Gegensatz zu den Wohngemeinden Kilchberg und Rüschlikon. Den Ursachen hierfür wird man nachspüren müssen, weil sie Aufschluss geben über die zu befriedigenden tatsächlichen Bedürfnisse. Zu der Regelmässigkeit der Berliner Vorortskurven hat jedenfalls das der Verkehrsentwicklung und Bebaubarkeit sehr förderliche ebene Gelände wesentlich beigetragen.

Von grossem Vorteil für die vergleichende Beurteilung der Verhältnisse ist es, jenen aus *absoluten* Zahlen die *relativen*, prozentualen Werte abzuleiten. Man kann dies tun z. B. hinsichtlich der Unterscheidung der Flächen der verschiedenen Teilgebieten nach Art der Benutzung wie in Abbildung 6. Ebenso ist interessant zu erkennen, wie die Wohndichte pro *ha* überbauter Fläche sich in den verschiedenen Bezirken darstellt, etwa nach Abbildung 7. Sie zeigt für „Stadt Zürich“ den *Durchschnitt* der Wohndichte in Ergänzung zur geographischen Darstellung in Abb. 16 (S. 53); dabei ist die Wohndichte z. B. der Altstadt rechts der Limmat

Wettbewerb für einen Bebauungsplan für Zürich und seine Vororte.

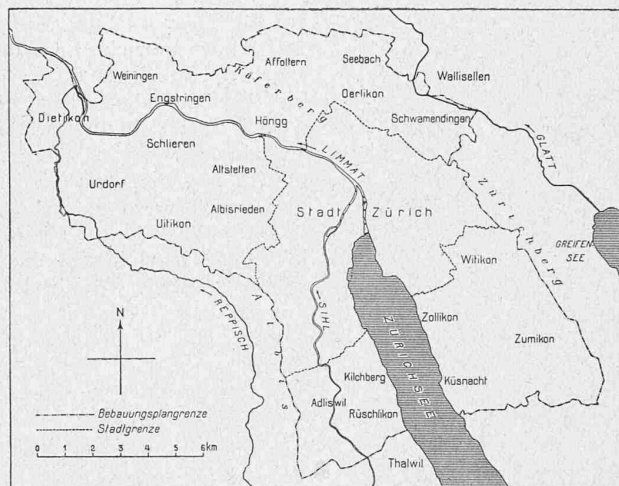


Abb. 4. Uebersicht des Wettbewerbs-Gebietes. — 1 : 250 000.

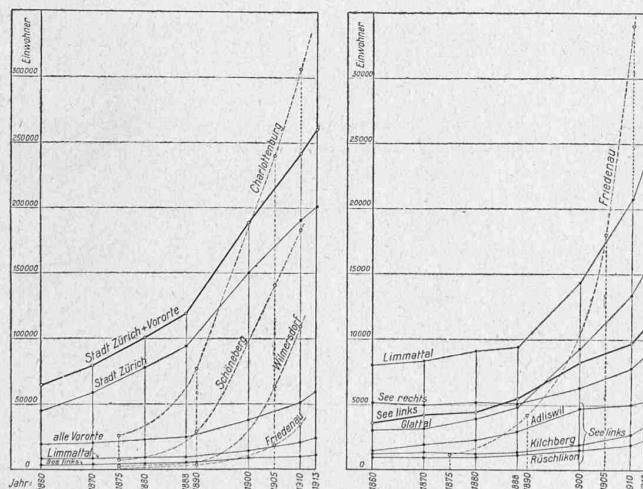


Abb. 5. Charakteristik der Bevölkerungs-Zunahme 1860 bis 1913. Volle Linien Zürich und Vororte, gestrichelt Berliner Vororte. Darstellung rechts gegenüber links zehnfach überhöht.

wachsen, nur Charlottenburg zehnmal stärker als Friedenau. Ganz ähnliche Aufschlüsse ergeben sich aus den Vergleichen der Zürcher Kurven einmal unter sich, das andere Mal links gegen rechts, und wir erkennen, dass beim Wachstum städtischer Gemeinwesen und der unter ihrem wirtschaftlichen Einfluss stehenden Vororte, unabhängig von den absoluten Grössen, überall die gleichen Grundgesetze wirksam sind. So aufgefasst hat das Studium ausländischer Grosstadtverhältnisse, trotz der relativen Kleinheit unserer Stadt, seinen Wert und nur in diesem Sinne haben wir, wo wir konnten, stets darauf hingewiesen.

Viel wichtiger als die Feststellung dieser Gesetzmässigkeit an sich sind die aus graphischer Darstellung hervorspringenden *Unstetigkeiten* der Bevölkerungszunahme,

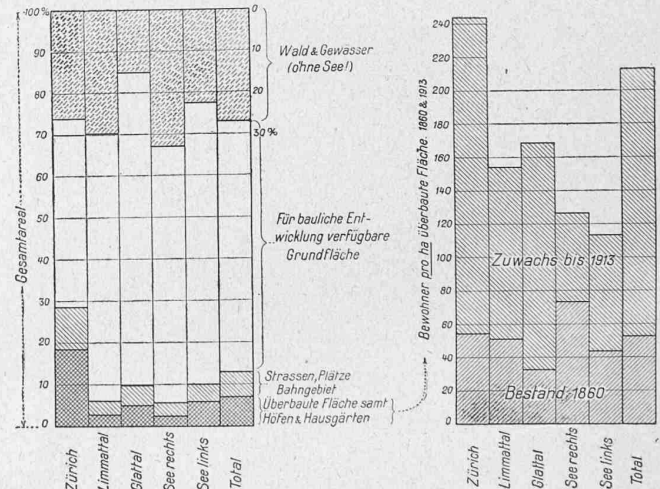


Abb. 6. Verteilung der Flächen nach ihrer Benutzungsart in % des Gesamt-Areals.

Abb. 7. Bevölkerungs-Dichtigkeit pro Hektar überbaute Fläche samt Höfen und Hausgärten.

mit 450 Bewohnern und des Viertels nordwestlich der Kaserne in Aussersihl mit etwa 850 Bewohnern pro *ha* Gesamtfläche (einschl. Strassenfläche!) doch schon bedenklich hoch (vergleiche Abbildung 11, am oberen Rand). Vergleicht man schliesslich die Veränderung des Sihlfeldes innerhalb eines halben Jahrhunderts in Abbildung 11 gegen Abbildung 1, wo z. B. am ehemaligen Schrägweg, in der Gegend der Stabenhäuser, heute die Mietskasernen in Abbildung 9 und 10 (Seite 50) sich erheben, sodann mit diesen die mittlere Bahnhofstrasse (Abb. 3) ebenfalls vor 50 Jahren, so wird anhand solcher absoluter „Werte“ wohl Niemand mehr das Bedürfnis bestreiten, die weitere Entwicklung der Wohnverhältnisse der Minderbemittelten auch in Zürich in gesündere Bahnen zu lenken.

Man sieht aus diesen kurzen Betrachtungen, welche wichtigen *realen Ziele* der Gross-Zürcher Wettbewerb *in erster Linie* verfolgt. Dass bei der Lösung die künstlerischen Gesichtspunkte sorgfältig zu berücksichtigen sein werden, ist selbstverständlich; aber es wäre ein Grundirrtum, wollte man in dem Wettbewerb eine Aufgabe vorwiegend monumentaler „Städtebaukunst“ erblicken. Das entspräche weder dem nüchternen Charakter der Stadt und ihrer Bewohner, noch den Bedürfnissen. So denkt auch die ausschreibende Behörde und, nach dem von ihm gutgeheissenen Programm, auch das Preisgericht. Unser Wunsch dabei ist der: es möchten recht viele Bewerber an der Arbeit ihre gesunden Sinne versuchen, sich dabei das Ziel nicht allzu „hoch“ stecken, sondern nach dem bewährten Motto „in den Grenzen der Möglichkeit“ *Brauchbares schaffen!* Carl Jegher.

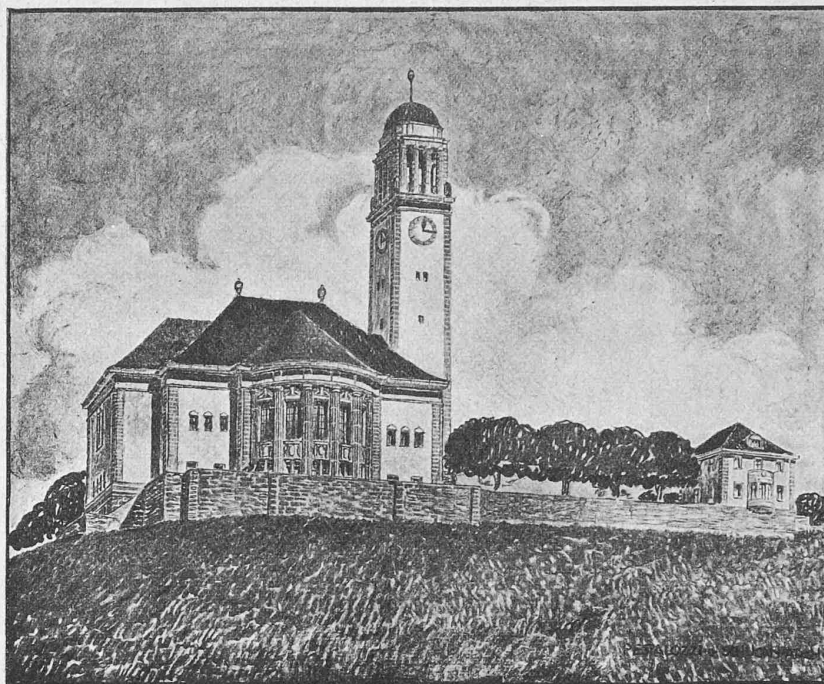
Im Anschluss hieran lassen wir, unter Weglassung der bloß untergeordneten Bestimmungen, das Wesentliche aus dem Programm im Wortlaut folgen. Ueberdies verweisen wir auf „Literatur“, Seiten 53 und 54 dieser Nummer.

Auszug aus dem Programm.

Der Stadtrat von Zürich veranstaltet in Verbindung mit der Baudirektion des Kantons Zürich und den Gemeinderäten der Vororte einen internationalen Wettbewerb zur Erlangung von Ideen-Entwürfen für einen Bebauungsplan der Stadt Zürich und ihrer Vororte.

Einleitung.

Die Entwürfe sollen Vorschläge enthalten für die Ausgestaltung und Ergänzung des vorhandenen Strassen- und Bahnnetzes (Eisenbahnen und Strassenbahnen), für die Regelung der Bebauung der noch nicht überbauten Teile der Stadt Zürich und der Vororte,



Neuer Entwurf der Arch. Pestalozzi & Schucan für die Reformierte Kirche Fluntern.

Bebauungsplänen, Baugesetz und Bauordnungen bedingen. Die Mitberücksichtigung des Entwurfes zu einem neuen Baugesetz des Kantons Zürich ist erwünscht.

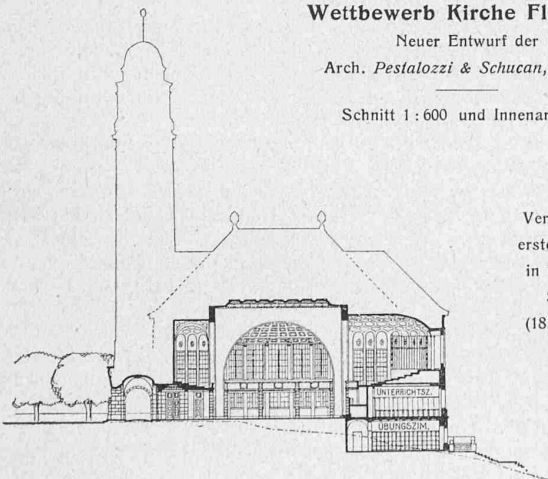
§ 1. Begrenzung des Wettbewerbsgebietes.

Dem Wettbewerb wird unterstellt das Gebiet der Stadt Zürich und folgender Vororte: Adliswil (einschliesslich des Langenberges), Affoltern bei Zürich, Albisrieden, Altstetten, Dietikon, Oberengstringen, Unterengstringen, Höngg, Kilchberg, Küsnacht, Oerlikon, Rüschlikon, Schlieren, Schwamendingen, Seebach, Uitikon am Albis, Oberurdorf, Niederurdorf, Weiningen, Witikon, Zollikon Zumikon (vergl. Abbildung 4, Seite 46). Die Bedürfnisse des

Wettbewerb Kirche Fluntern.

Neuer Entwurf der
Arch. Pestalozzi & Schucan, Zürich.

Schnitt 1:600 und Innenansicht.



Vergleiche die
ersten Entwürfe
in Band LXIV
Seite 33
(18. VII. 1914).



sowie für die möglichen Verbesserungen in den schon bebauten Stadt- und Vorortsteilen. Mit Hülfe eines klaren Programmes für die Anlage des Verkehrsnetzes (Güter- und Personenverkehr) und unter Beachtung der Grundsätze des neuzeitlichen Städtebaues über die Anforderungen der öffentlichen Gesundheit, der Wirtschaftlichkeit und der Schönheit haben die Entwürfe systematische Ausgestaltung der Verkehrseinrichtungen und eine organische Ueberbauung des Wettbewerbsgebietes anzustreben.

Soweit es zugänglich erscheint, sind die vorhandenen Bebauungspläne der Stadt Zürich und der Vororte in die Entwürfe aufzunehmen. Im ganzen Wettbewerbsgebiet ist die Geltung des Baugesetzes des Kantons Zürich vom 23. April 1893 vorzusetzen. Für die Stadt Zürich und die Vororte sind ausserdem die unten genannten Bauordnungen zu berücksichtigen. Für alle Teile des Wettbewerbsgebietes ist anzugeben, inwieweit die Entwürfe Abänderungen an

Wohnens, der gewerblichen Tätigkeit und des Verkehrs verbinden die Stadt Zürich mit den genannten Gemeinden zur wirtschaftlichen Einheit. Das Wettbewerbsgebiet umfasst rund 16 600 ha, einschliesslich der Waldflächen von rund 4280 ha. Den Bewerbern steht es frei, weiteres Nachbargebiet in die Bearbeitung einzubeziehen.

§ 2. Unterlagen.

An Unterlagen werden geliefert (vergl. die Muster-Ausschnitte auf S. 44 und 45):

1. Eine Uebersichtskarte von Zürich und Umgebung im Massstab 1:25 000 mit braunen Kurven in 10 m Höhenabstand, in zwei Exemplaren (Abbildung 11).

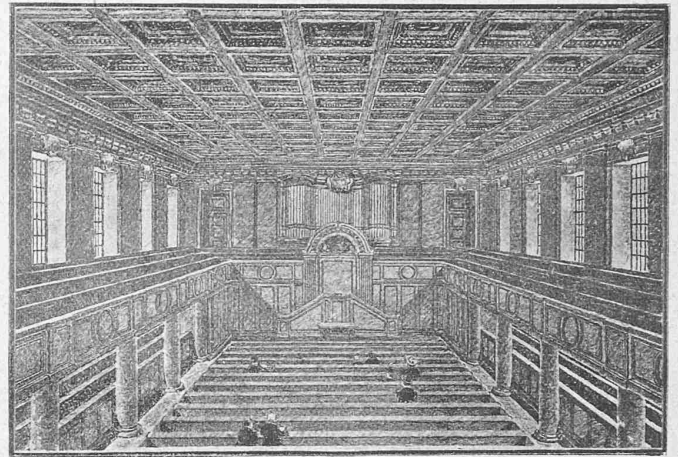
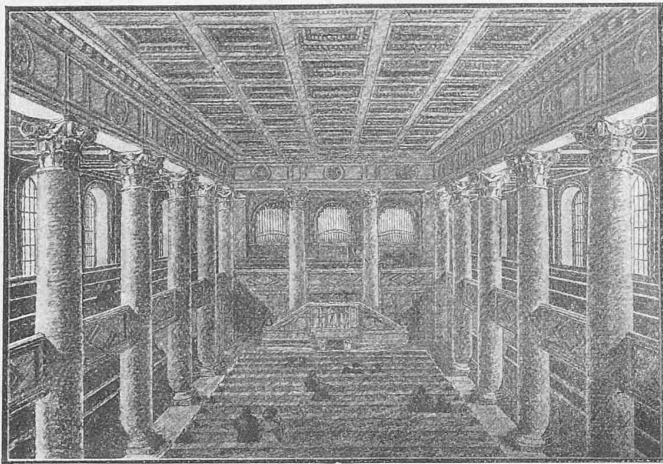
2. Ein Uebersichts- und Kurvenplan von Zürich und Umgebung im Masstab 1:10000, Schwarzdruck mit braunen Kurven, teils in 5 m, teils in 10 m Höhenabstand, in zwei Exemplaren (Abbildung 12).

3. Eine Tekturpause zu Unterlage Nr. 2, enthaltend die genehmigten und projektierten (in der Pause punktierten) Baulinien, in einem kopierfähigen Exemplare (Abbildung 13).

4. Die zum Studium und zur Lösung von Spezialaufgaben notwendigen Blätter der Pläne der Stadt Zürich und anstossender Vor-

7. Ein Bauzonenplan der Stadt Zürich von 1912 im Masstab 1:15000 (Abbildung 15).

8. Ein Verkehrsplan des Wettbewerbsgebietes im Masstab 1:25000 als farbiger Ueberdruck der Uebersichtskarte Nr. 1 mit Eintragung der vorhandenen und projektierten Strassenbahnlinien, der vorhandenen und projektierten Eisenbahnlinien (einschl. der Umrisslinien für die Erweiterung des Hauptbahnhofes Zürich) und der Einwohnerzahl der Stadtquartiere und Ortschaften, in zwei Exemplaren.



Neue Entwürfe von Arch. Prof. K. Moser für eine Reformierte Kirche in Zürich-Fluntern.

ortsgemeinden im Masstab 1:5000, 1:2500, 1:1000 und 1:500 nach Wahl der Bewerber und soweit sie vorhanden sind (Abbildung 14).

5. Die zu Bebauungsplanentwürfen für einzelne Vororte erforderlichen Uebersichtspläne im Masstab 1:5000, 1:2500 und 1:2000 nach Wahl der Bewerber und soweit sie vorhanden sind, nämlich die Pläne von Adliswil (teilweise, 1:2000), Albisrieden (1:2000), Altstetten (1:5000), Höngg (1:5000), Kilchberg (1:2500), Küsnacht (teilweise, 1:2000), Oerlikon (1:2500), Rüschlikon (1:2000), Schlieren (1:2000), Seebach (1:2500) und Zollikon (1:2000).

6. Ein Ueberdruck des Planes von Zürich und Umgebung im Masstab 1:10000 mit farbiger Angabe der im Eigentum der Stadt Zürich, der Vororte oder öffentlich-rechtlicher Korporationen derselben, des Kantons Zürich und der Eidgenossenschaft befindlichen grösseren Grundflächen (wie Abbildung 12).

9. Ein Uebersichtsplan im Masstab 1:5000 für das Projekt der Bundesbahnen für den Umbau der linksufrigen Zürichseebahn und der Sihltalbahn (vergl. S. B. Z. vom 9. Mai und 25. Juli 1914).

10. Das Baugesetz des Kantons Zürich vom 23. April 1893, der Entwurf zu einem neuen Baugesetz für den Kanton Zürich vom 20. November 1913.

11. Die Vorschriften der Stadt Zürich für die offene Bebauung vom 29. September 1912.

12. Eine Zusammenstellung der Bauordnungen der Vororte: Albisrieden vom 7. August 1910, Altstetten vom 22. September 1905, Höngg vom 22. November 1908 und 9. März 1913, Küsnacht vom 14. März 1912, Oerlikon vom 27. Februar 1911, Rüschlikon vom 9. Juni 1912, Schlieren vom 25. September 1910, Wallisellen vom 14. November 1909, Zollikon vom 9. Januar 1913.

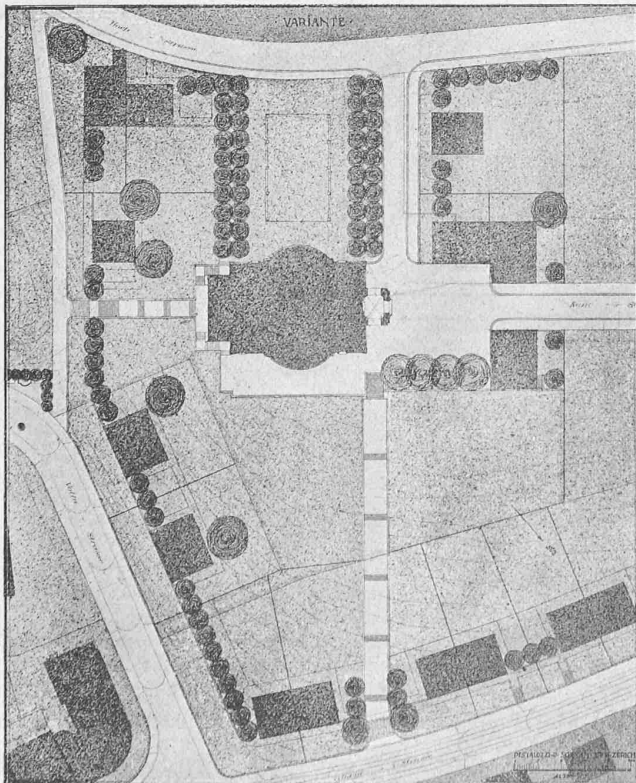
13. Statistische Unterlagen mit 13 graphischen Tafeln, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich: 1. Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich und ihrer Vororte vom Jahre 1860 an (Abbildung 5, Seite 46). 2. Die Wohndichtigkeit im Wettbewerbsgebiet 1910 (Abb. 7, sowie in Abb. 16, Seite 53). 3. Das Areal des Wettbewerbsgebietes (Abb. 4 und 6). 4. Die Wohnungen nach Grössenklassen in der Stadt Zürich und in 14 Vororten 1910. 5. Die Mietpreise in der Stadt Zürich und in 14 Vororten 1910. 6. Die Bauwohnungen in der Stadt Zürich nach Bauperioden 1910. 7. Die Bautätigkeit in Zürich und Umgebung. 8. Die Bevölkerungszunahme im Verhältnis zu der durch die Neubauten besetzten und überbauten Fläche in der Stadt Zürich 1900 bis 1913. 9. Oertliche Verteilung und Art der Gewerbe und Industrien im Wettbewerbsgebiete 1911. 10. Die Verkehrsentwicklung im Wettbewerbsgebiete 1900 bis 1913 (Verkehr auf den Stationen der Schweizerischen Bundesbahnen, Entwicklung des Strassenbahnnetzes in der Stadt Zürich und ihren Vororten, Entwicklung des Strassenbahnverkehrs in der Stadt Zürich und ihren Vororten, Verkehr auf den Seilbahnen, auf der Uetliberg-, Sihltalbahn und auf dem Zürichsee). 11. Der Strassenverkehr in der Stadt Zürich.

14. Ein Abdruck der Abhandlung von Dr. M. J. Maurer, Direktor der Schweizerischen meteorologischen Zentralanstalt: Die klimatischen Verhältnisse der Stadt Zürich.

15. Ein Farbenschema mit Erläuterungen für die einheitliche Anlegung der Entwürfe.

Die Unterlagen 1 bis 3, 6 bis 15 sind gegen Einzahlung von 100 Fr. vom Tiefbauamt der Stadt Zürich zu beziehen. Die von den Bewerbern auszuwählenden besonderen Unterlagen Nr. 4 und 5, ebenso weitere Vervielfältigungen der unter 1 und 2 aufgeführten Pläne werden zu Selbstkostenpreisen abgegeben.

Wird ein programmgemässer Entwurf eingereicht, so wird der Betrag von 100 Fr. zurückerstattet; werden die Unterlagen 1 bis 3, 6 bis 15 innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Empfang unbeschädigt zurückgesandt, so wird ein Betrag von 80 Fr. zurückerstattet.

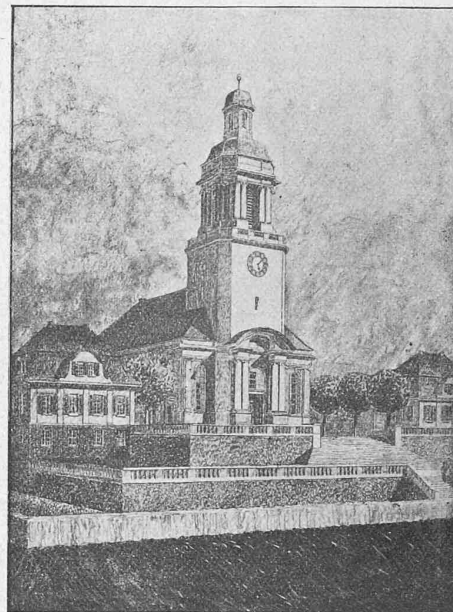


Neuer Entwurf von Pestalozzi & Schucan. — Lageplan 1:1500.

Wettbewerb für eine Reformierte Kirche in Zürich-Fluntern. — Neue Entwürfe von Arch. Prof. K. Moser, Zürich.



Gesamtbild aus Südwest, Variante mit achteckigem Turm und geschlossener Umbauung.



Variante mit viereckigem Turm.

Bis zum 31. Januar 1916 sind sämtliche Wettbewerbsunterlagen und die vorhandenen Bebauungs- und Uebersichtspläne der Stadt Zürich und der Vororte im nördlichen Verbindungsgang des dritten Stockwerkes des Stadthauses in Zürich 1 zur Besichtigung ausgestellt. Nach Ablauf dieser Frist können die Bebauungs- und Uebersichtspläne der Stadt Zürich und der Vororte bei der Planverwaltung des Tiefbauamtes der Stadt Zürich, Zimmer 207, drittes Stockwerk des Stadthauses Zürich 1, eingesehen werden.

Allfälligen notwendigen Aufschluss für die Bearbeitung des Bebauungsplanes eines Vorortes (§ 3, lit. B, b) erteilt dessen Gemeinderatskanzlei.

§ 3. Aufgabe des Wettbewerbes.

Verlangt wird:

A. Ein allgemeiner Bebauungsplan für das Wettbewerbsgebiet im Masstab 1:10000 und die Uebertragung der wesentlichen Teile des Entwurfes in die Uebersichtskarte im Masstab 1:25000.

B. Die Aufstellung von mindestens zwei Detailplänen für solche Teile des Wettbewerbsgebietes, deren Bedeutung für die Stadt- oder Vorortsentwicklung die Einzelbearbeitung angezeigt erscheinen lässt. In Betracht fallen Gebietsteile von besonderem verkehrstechnischen oder künstlerischen Interesse oder mit natürlicher Eignung vorwiegend für den Wohnungsbau oder vorwiegend für die zu erleichternde Ansiedelung von Gross- und Kleingewerben. Je nach den vorhandenen Planunterlagen (vergleiche § 2, Ziffer 4 und 5) sind diese Einzelvorschläge für das Stadtgebiet im Masstab 1:2500 oder 1:1000 und für Vorortsgemeinden im Masstab 1:5000 oder 1:2500 oder 1:2000 zu bearbeiten. Sie haben mindestens zu umfassen:

- a) ein Teilgebiet der Stadt Zürich und
- b) das Gesamtgebiet eines Vorortes.

Als Beispiele für solche Einzelbearbeitungen werden genannt: Sanierung eines Teiles der Altstadt Zürich; Bebauungsplan für das Sihlhölzli in Zürich 3; Bebauungsplan für das Kasernenquartier in Zürich 1 und 4; Bebauungsplan für ein Wohnquartier in geschlossener Bebauung, für ein solches in offener Bebauung; Ausgestaltung von Fluss- und Seeufern; Bebauungsplan für einen Industriebezirk Altstetten-Schlieren oder Oerlikon-Seebach.

Für die gemäss lit. B, a und b dieses Paragraphen zu liefernden Bebauungspläne ist das Verhältnis der Freiflächen zu den Bauflächen anzugeben.

C. Ein kurzgefasster Erläuterungsbericht, in welchem die gemachten Vorschläge, insbesondere diejenigen für die Verkehrsverhältnisse, die Anlage von Wohn- und Industrievierteln, die Teilung der ersteren in die verschiedenen Bauzonen, die Aufstellung und Gruppierung der öffentlichen Gebäude, sowie die wirtschaftliche Bedeutung wichtiger Vorschläge und sonstige dem Verfasser bedeutsam erscheinende Fragen zu erörtern sind.

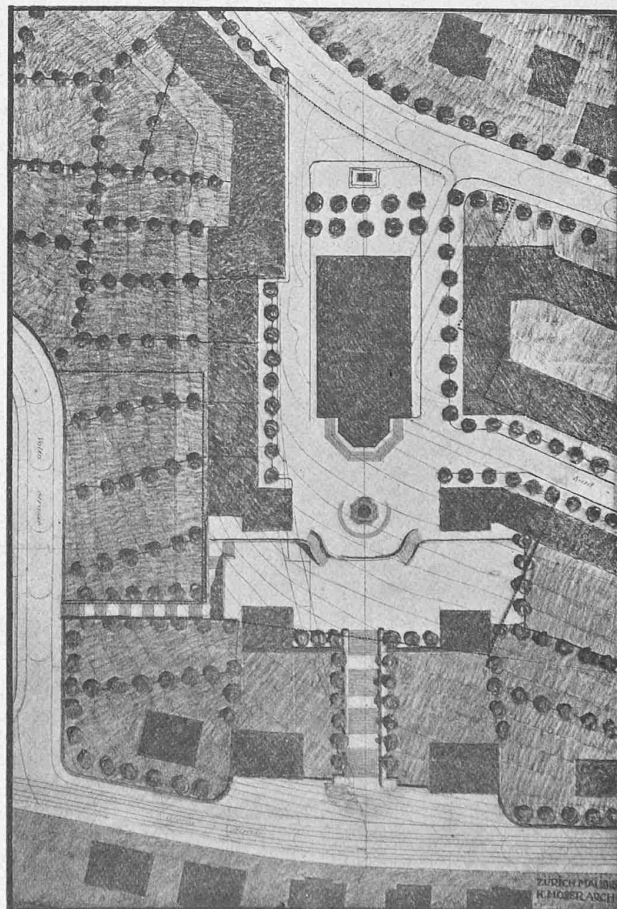
Perspektivische Skizzen werden nicht verlangt, nichtfarbige sind zulässig. Die Grösse solcher Beilagen darf 1 m² nicht übersteigen.

Sämtliche Planentwürfe sind Nord-Süd zu orientieren und gemäss den Anweisungen in Unterlage Nr. 15 (Farbenschema mit Erläuterungen) anzulegen.

§ 4. Besondere Bemerkungen zur Aufgabe.

Bei der Lösung der Aufgaben ist zu beachten:

1. Die vorhandenen Hauptstrassenzüge, die Strassenbahn- und Eisenbahnlinien sind zur Erzielung der den voraussichtlichen Bedürfnissen der Zukunft genügenden Verbindung der Stadt Zürich mit den Vororten und der Vororte unter sich auszugestalten und



Neuer Entwurf von Arch. Prof. K. Moser. — Lageplan 1:1500.

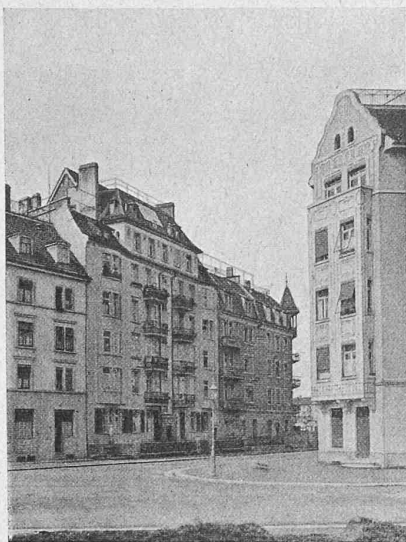


Abb. 9. Ecke Sihlfeld-Kanzleistrasse.



Abb. 8. Jenatschstrasse beim Bahnhof Enge.



Abb. 10. Sihlfeldstrasse in Aussersihl.

Erläuterungen dieser Abbildungen (zu Seite 46): Abb. 8 zeigt im Hause rechts die Absicht des Gesetzgebers, an einer schmalen Nebenstrasse dreigeschossige, an der breiten Strasse (Eckhaus links) viergeschossige Bebauung zu erzielen. Durch Anwendung der gesetzlichen Minimal-Masse und Weglassen des Dachvorsprungs ist es der Spekulation gelungen, in das dreigeschossige Bauprofil vier Geschosse zu zwingen. — Abb. 9 zeigt die Zunahme der Geschosshöhe von vier auf sechs Wohngeschosse (in dem mittlern Neubau). — Abb. 10: Verschiedene „Architektonische Lösungen“ des 6. Wohngeschosses in z. T. noch unvollendeten Kunststein-Mietpalästen Zürichs.

zu ergänzen. Die Steigung von Strassenbahnstrassen darf 6,5% nicht überschreiten.

2. Für die Hauptverkehrsrichtungen kann die Erstellung einer Automobilstrasse in selbständiger Anlage oder in Verbindung mit einer Ausfallstrasse erwogen werden. Längenprofile (Masstab 1:10000/1:500) und Vorschläge für Querprofile bedeutender Durchgangsstrassenzüge sind erwünscht.

3. Mit Bezug auf die Ausgestaltung der Eisenbahnlinien wird auf das Projekt für den Umbau der linksufrigen Zürichseebahn und der Sihltalbahn, ferner auf die in Unterlage 8 angegebenen projektierten Eisenbahnlinien aufmerksam gemacht. Den Bewerbern wird freigestellt, für die Umgestaltung der Uetlibergbahn Vorschläge zu machen.

Projekte für Normalbahnlinien sind durch Längenprofile zu verdeutlichen.

Schiengleiche Kreuzungen von Strassen mit Haupteisenbahnlinien sind zu vermeiden; für bestehende Uebergänge auf Schienenhöhe ist die Beseitigung anzustreben.

4. Für den Anschluss des Wettbewerbsgebietes an die Rheinschiffahrt ist sowohl die Limmat bis ins Gebiet der Stadt Zürich (Gegend des Hardhofes und der Herdern, vergl. Grundplan 1:10000) als auch die Gatt bis in die Gegend von Seebach-Oerlikon als schiffbar vorzusetzen; Vorschläge für die Verbindung dieser Wasserstrassen mit dem Zürichsee sind freigestellt. Für die Anlage von Häfen mit Umschlagplätzen und Verbindungen zu Güterbahnhöfen und Industriegeleisen sind Vorschläge zu machen.

5. Bei der Aufteilung des noch nicht überbauten Geländes soll zur Vermeidung einer kompakten Ueberbauung die Trennung durch Freiflächen vorgesehen werden.

Die vorhandenen Wälder sind zu schonen. Möglichst zusammenhängende Park- und Wiesenanlagen, Friedhöfe, Spiel-, Sport- und Schiessplätze sind vorzusehen und angemessen zu verteilen. Auch für Anlagen zu Ausstellungszwecken und für einen Tiergarten ist Gelände auszuscheiden. Bach-, Fluss- und Seeufer sind freizuhalten und für die öffentliche Benutzung zu sichern, Ausnahmen namentlich zum Vorteil der künstlerischen Wirkung des Stadt-, Dorf- oder Landschaftsbildes sind zulässig.

Wo die Bevölkerung grossenteils in geschlossener Bebauung wohnt, sind in nicht zu grosser Entfernung Freiflächen für Mietgärten auszusparen.

6. Die Gebiete zur Schaffung von Wohnvierteln und Industriebezirken sind auszuscheiden. Unter den ersteren sollen Zonen für geschlossene und solche für offene Bebauung bezeichnet werden. Gemäss § 68 des zürcherischen Baugesetzes sind für Teilgebiete von Gemeinden besondere Bauvorschriften zulässig, die hinsichtlich der Anforderungen an die Gesundheitspflege, Abstände, Geschosshöhe und Konstruktion der Bauten über die Bestimmungen des Baugesetzes hinausgehen dürfen. Vorschläge für baurechtliche Erleichterungen, welche in Abweichung von den Vorschriften des zürcherischen Baugesetzes in Industrievierteln gewährt werden können, sind erwünscht.

Unter Berücksichtigung der Verkehrstendenzen und der sonst in Betracht fallenden Verhältnisse (Bahn- und Wasserverbindungen, herrschende Winde usw.) ist an die bisherige bauliche Entwicklung anzuknüpfen.

Die Aufteilung des unüberbauten Gebietes zu Wohnvierteln hat in einem Umfang zu geschehen, dass in Verbindung mit der vorhandenen Ueberbauung der voraussichtliche Bevölkerungszuwachs bis 1950 Platz findet. Für die gleiche Bevölkerungszunahme sind öffentliche Gebäude, Markthallen, Fluss- und Seebadanlagen, Volksbäder usw. vorzusehen. Auf durchschnittlich 25000 Einwohner kann ein Verwaltungsgebäude (Quartieramt) in Verbindung mit Dienstwohnungen, Volksbibliotheken usw. gerechnet werden; auf rund 11000 Einwohner ein Primarschulhaus mit 22 Lehrzimmern, Turnhalle, Turn- und Spielplatz und den notwendigen Nebenräumen namentlich für Fürsorgeeinrichtungen, auf rund 22000 Einwohner ein Schulhaus für die Oberstufe in gleicher Grösse und mit demselben Zugehör.

Die heutigen Kasernen- und Zeughausanlagen in Zürich 1 und 4, die Exerzierplätze (Allmend) in Zürich 2 und 3, der Botanische Garten mit dem Botanischen Institut in Zürich 1, die Irrenheilanstalt Burghölzli können unter Beachtung der Eigenart ihrer Zweckbestimmung verlegt werden.

7. Bei der Anlage von Industrievierteln, Lagerhäusern und Lagerplätzen ist auf gute Bahnverbindung und, wo dies möglich ist, auf Anschluss an Umschlagplätze zu achten, welche durch die Ausbildung der Schifffahrt notwendig werden.

8. Die Vorschläge für Verbesserungen in bebauten Teilen des Wettbewerbsgebietes sollen die bestehenden Verhältnisse tunlichst berücksichtigen.

Vorschläge für Vermehrung der Freiflächen in schon bebauten Stadt- und Vorortsteilen sind erwünscht.

9. Auf dem im Gemeindebann Altstetten gelegenen Gebiet zwischen Limmat und Industriestrasse einerseits und Gasfabrik und „Werdhölzli“ (im Uebersichtsplan 1:10000 als „Werd“ bezeichnet) anderseits ist die Erstellung einer Kläranlage der Stadt Zürich geplant.

§ 5. Preise.

Zur Prämierung von höchstens fünf Entwürfen wird dem Preisgericht ein Betrag von 65000 Fr. zur freien Verfügung gestellt, welcher unter allen Umständen zur Verteilung gelangt.

Ausserdem wird eine Summe von 15000 Fr. ausgesetzt, welche in Teilbeträgen von mindestens 2000 Fr. zum Ankauf von Entwürfen verwendet werden kann, die sich nicht zur Preiserteilung im ganzen Umfang der Aufgabe eignen, im einzelnen aber beachtenswerte Lösungen einzelner städtebaulicher Aufgaben enthalten. Sofern die Summe von 15000 Fr. nicht oder nur teilweise zum Ankauf von Entwürfen verwendet wird, können damit die Preise für prämierte Entwürfe erhöht werden.

Bei der Beurteilung wird auf die praktische Durchführbarkeit der Entwürfe im Hinblick auf die entstehenden Kosten Wert gelegt werden.



Abb. 3. Der Fröschengraben mit der Augustinerbrücke 1863 (jetzt mittlere Bahnhofstrasse) gegen den Paradeplatz (Konditorei Sprüngli).
Aus: „Die grosse Bauperiode der Stadt Zürich“ von Dr. C. Escher. Verlag Orell Füssli, Zürich (siehe Literatur Seite 54).

§ 6. Einlieferung der Arbeiten.

Alle Entwürfe nebst Erläuterungsberichten sind bis zum 30. Juni 1917, abends 6 Uhr, dem Vorstände des Bauwesens I der Stadt Zürich (Saal 197 des Stadthauses Zürich) einzureichen, oder bis dahin der Post oder der Eisenbahn zu übergeben usw.

§ 7. Preisrichter.

Das Preisgericht besteht aus: 1. Stadtrat Dr. E. Klöti, Vorstand des Bauwesens I, als Vorsitzendem. 2. Baurat W. Bertsch, Architekt, Vorsteher des Stadterweiterungsamtes München. 3. Geh. Regierungsrat Professor J. Brix, Ingenieur, Stadtbaurat a. D., Charlottenburg. 4. Architekt Edm. Fatio, Genf. 5. Stadtbaumeister Fissler, Architekt, Zürich. 6. Oberingenieur R. Grünhut, Zürich. 7. Professor Dr. Gull, Architekt, Zürich. 8. Professor Hermann Jansen, Architekt, Berlin. 9. Kantonsingenieur K. Keller, Zürich. 10. Professor Dr. Karl Moser, Architekt, Zürich. 11. a. Oberingenieur Dr. Rob. Moser, Zürich. 12. Professor Rich. Petersen, Ingenieur, Danzig. 13. Stadt-ingenieur V. Wenner, Zürich.

Als Ersatzmänner sind bestimmt: 1. Privatdozent H. Bernoulli, Architekt, Basel. 2. Stadtgenieur W. Dick, St. Gallen. 3. Geh. Hofrat Professor Ewald Genzmer, Ingenieur, Dresden. 4. Architekt Rehorst, beigeordneter Bürgermeister, Köln.

Durch Teilnahme am Wettbewerb unterwerfen sich die Bewerber sowohl den Programmbedingungen als auch den Entscheidungen des Preisgerichts.

Die preisgekrönten und die angekauften Entwürfe gehen in das Eigentum der Stadt Zürich über. Der Stadt Zürich, den beteiligten Vororten, sowie dem Kanton Zürich steht das Recht zu, sie ganz oder teilweise zu benutzen, ohne Verpflichtung zu einer weiteren Beteiligung oder Entschädigung der Verfasser. Es bleibt jedoch vorbehalten, durch gute Lösungen sich auszeichnende Bewerber bei einer allfälligen weiteren Bearbeitung ihrer Vorschläge mitheranzuziehen usw.

§ 8.

Im übrigen gelten die Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben, aufgestellt vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein, vom 1. Januar 1909.

Wettbewerb Reformierte Kirche Fluntern.

Auf den Seiten 47 bis 49 dieser Nr. bringen wir die umgearbeiteten Entwürfe der Architekten Pestalozzi & Schucan und Prof. Dr. Karl Moser zur Darstellung, auf die sich die auf Seite 270 letzten Bandes (4. Dez. 1915) veröffentlichte Begutachtung durch das Preisgericht bezieht. Das ursprüngliche Konkurrenz-Ergebnis finden unsere Leser in Bd. LXIV, S. 32 ff. (18. und 25. Juli 1914). Nach dem Antrag des Preisgerichts hat nun die Kirchgemeinde Fluntern Herrn Prof. Dr. Moser den Bauauftrag erteilt, mit dem Ersuchen um nochmalige Umarbeitung.

Die neue Verordnung betr. Eisenbetonbauten der der Aufsicht des Bundes unterstellten Transport-Anstalten.

(Vom 26. November 1915.)

Erläutert von Fritz Hübner, Kontrollingenieur, Bern.

(Schluss von Seite 34.)

Art. 10.

bietet nichts wesentlich Neues. Immerhin sei bemerkt, dass dem Absatz 2 auch eine gewisse ästhetische Bedeutung innewohnt. Bei Bauten im Freien ist der Behandlung der Aussenflächen offenbar eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Solange daher nicht architektonische Gründe eine besondere Behandlung dieser Flächen erfordern (z. B. Verputz, Vorsatzbeton), sollten sich, nach des Verfassers Ansicht, die Schalungen besonders hinsichtlich Glätte der grössten Sorgfalt erfreuen, damit ein Nacharbeiten der Flächen möglichst vermieden werden kann. Da bekanntermassen die Kanten am ehesten beim Ausschalen zu Schaden kommen, empfiehlt es sich überdies, wo immer tunlich, sie abzuschragen.

Art. 11.

Die drei ersten Absätze sind von den K. V. her bekannt; immerhin hat der Absatz 3 eine etwas bestimmtere Form erhalten müssen, um darauf aufmerksam zu machen, dass die Armierungseisen in ihrer gegenseitigen Lage und mit Bezug auf die Abstände von den Aussenflächen derart zu sichern sind, dass sie besonders auch während der Betonierung unverrückbar bleiben. Verfehlungen gegen diese eigentlich selbstverständliche Verfügung sind hauptsächlich bei Bügeln sehr häufig (vergl. das zu Artikel 2, Absatz 1 betr. Bügeln Gesagte).

In Folgerichtigkeit mit Art. 3 k bestimmt der Absatz 4 die Ausführung der Stösse von Rundeiseneinlagen behufs Enthebung von einem rechnerischen Nachweis. Wenn nun die nach Vorschrift ausgebildeten Stösse an Stellen vorgesehen werden, wo $\sigma_e^* <$ als höchstens die Hälfte des nach Art. 4 zulässigen σ_e ist, darf angenommen werden, dass die mittleren Haftspannungen nicht grösser sein werden als die zulässigen Scherspannungen.

Art. 12.

So einfach und selbstverständlich die Regeln des Betonierens auch sein mögen, so notwendig ist es, auch diesen wesentlichsten Arbeitsvorgang des Eisenbetons durch einige Bestimmungen genauer zu regeln, als dies z. B. durch die K. V. geschieht.